

Name:	Vorname:	geb. am:
Förderungsnummer:		

**Bestätigung gemäß § 15 V BAföG durch das zuständige Prüfungsamt
für den Studiengang _____**

A. Für Bachelor- und Masterstudiengänge:

- ☐ Es wird bestätigt,
☐ Es wird nicht bestätigt,

dass der / die oben genannte Auszubildende **innerhalb von längstens 12 Monaten** vom Datum der Ausstellung dieser Bescheinigung an das Studium abschließen kann.

B. Für Studiengänge mit förmlicher Zulassung zur Abschlussprüfung (Staatsexamen):

Der / Die oben genannte Auszubildende wurde

- ☐ am _____ zur Abschlussprüfung zugelassen.
☐ noch nicht zur Abschlussprüfung zugelassen. Die Voraussetzungen dafür liegen jedoch bereits vor und eine Zulassung könnte auf Antrag bereits jetzt erfolgen.
☐ noch nicht zur Abschlussprüfung zugelassen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung liegen auch nicht vor.

Bei Prüfungen, die in mehreren Teilen stattfinden, genügt die Zulassung zum ersten Teil, wenn sie insgesamt eine einheitliche Prüfung darstellen (z. B. erste Juristische Staatsprüfung).

**C. Für Studiengänge ohne förmliche Zulassung zur Abschlussprüfung
(Magister / Diplom):**

Der / Die oben genannte Auszubildende hat alle wesentlichen Studienleistungen, die nach der Prüfungsordnung notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung sind,

- ☐ erbracht.
☐ nicht erbracht.

**Die Ausbildung wird voraussichtlich im _____ (Monat / Jahr)
beendet werden.**

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift und Stempel Hochschule / Prüfungsamt

Weitere Hinweise auf der Rückseite!

Feststellungen des Amts für Ausbildungsförderung:

Ende der Förderungshöchstdauer nach § 15a BAföG (_____ Semester): _____

Ende der Überschreitungszeit nach § 15 III Nr. _____ BAföG: _____

Ende der Karenzzeit nach § 15 V BAföG: _____

München, den _____
Sachbearbeiter/in

Zurück an:

Studierendenwerk München Oberbayern
Amt für Ausbildungsförderung
Postfach 40 18 25
80718 München

Hinweise zur Förderung mit „Hilfe zum Studienabschluss“ (§ 15 Abs. 5 BAföG)

Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem selbständigen Studiengang befinden, wird nach Erreichen der Förderungshöchstdauer (Regelstudienzeit) Hilfe zum Studienabschluss gewährt, wenn

- sie innerhalb von vier Semestern nach dem Erreichen der Förderungshöchstdauer oder innerhalb von vier Semestern nach einer gerechtfertigten Überschreitung der Regelstudienzeit*) oder innerhalb von vier Semestern nach Inanspruchnahme des Flexibilitätssemesters zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind bzw. die Voraussetzungen für den Abschluss der Ausbildung erreicht haben

und

- das zuständige Prüfungsamt auf umseitigem Formular bescheinigt, dass die Ausbildung voraussichtlich innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen werden kann.

Ein BAföG-Antrag ist erforderlich. Die Förderung beginnt frühestens ab Antragstellung. Sie wird berechnet wie reguläre Ausbildungsförderung und **als Darlehen – ohne Zinsen –** bis zum Ende der Ausbildung bewilligt, längstens jedoch für zwölf Monate.

Die Auszubildenden sind verpflichtet die tatsächliche Beendigung der Ausbildung unverzüglich und unaufgefordert dem Amt für Ausbildungsförderung mitzuteilen. Eine Hochschulausbildung endet in dem Monat, in dem das Gesamtergebnis des Ausbildungsabschlusses bekannt gegeben wird, spätestens jedoch zwei Monate nach dem letzten Prüfungsteil.

Auf den Erfolg oder Misserfolg in der Abschlussprüfung kommt es nicht an. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann die Hilfe zum Studienabschluss nur verlängert werden, wenn auch der nächstmögliche Prüfungstermin innerhalb der Maximaldauer von zwölf Monaten liegt.

Eine unterbliebene oder verspätete Mitteilung des Endes der Ausbildung ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden kann (§ 58 Abs. 1, 2 BAföG). Zahlungen, die nach Beendigung der Ausbildung geleistet werden, werden in jedem Fall zurückgefordert.

*) Gründe für eine Verlängerung der regulären Förderung können zum Beispiel sein:

- Krankheit oder Behinderung
- Schwangerschaft und Kindererziehung bis zum Erreichen des 14. Lebensjahres
- Pflege naher Angehöriger
- erstmaliges Nichtbestehen der Abschlussprüfung (Wichtig: bei diesem Grund ist eine Studienabschlusshilfe nach § 15 Abs. 5 BAföG ausgeschlossen)
- Mitwirkung in Gremien und Organen der Hochschulen, der Selbstverwaltung der Studierenden, der Studierendenwerke und der Länder

Studierendenwerk München Oberbayern
Amt für Ausbildungsförderung